

57H - GESUNDHEITSWESEN - WARTEFRISTVERZICHT

Fassung 2020

(Gilt für alle zu diesem Vertrag vereinbarten Rechtsschutzbausteine)

Bei jenen Bausteinen, die unmittelbar bis zum Versicherungsbeginn des gegenständlichen Versicherungsvertrages bereits bei einer anderen Rechtsschutz-Polizze (Vorversicherungsvertrag) versichert waren,

- wird der Vorversicherungsvertrag bei Erfüllung der bedingungsgemäß vorgesehenen Wartefristen und bei zeitlichen Risikoausschlüssen berücksichtigt,
- findet Artikel 3.3. ARB keine Anwendung.

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer

- im Leistungsfall den Nachweis über den Deckungsumfang des Vorvertrages und den nahtlosen Übergang in Form einer Polizzenkopie (insbesondere Stornopolizze sowie nachvollziehbarer Deckungsumfang) zu erbringen hat;
- im Bedarfsfall unterstützend tätig wird und alles Notwendige veranlasst (insbesondere auf Verlangen eine Vollmacht zur Schadenserledigung vorlegt), damit der Regressanspruch gegen den Vorversicherer durchgesetzt werden kann.